

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Haushaltssatzung der Stadt Biberach an der Riß für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 18. Dezember 2023 folgende **Haushaltssatzung** beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	255.470.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-255.470.000 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.533.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-177.420.200 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	-3.886.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.123.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-67.214.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-46.090.300 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-49.976.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.365.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-7.300.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.934.700 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-55.911.600 €

...

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 136.063.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für Steuern

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 275 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 310 v. H.

der Steuermessbeträge.

Biberach an der Riß, den 18. Dezember 2023

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Mit Erlass vom 8. März 2024 hat das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan 2024 liegt in der Zeit von Donnerstag, 11. April 2024, bis Freitag, 19. April 2024, je einschließlich, während der Dienststunden beim Kämmereiamt, Zeppelinring 56, 88400 Biberach, öffentlich aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Biberach an der Riß, 10. April 2024

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister